

Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 3. April 2007 i. d. F. vom 07. Juni 2017

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt Seite 1) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 3. April 2007 folgende Satzung beschlossen.

Mit Beschluss des Senats vom 31. März 2009, 30. März 2010, 17. Januar 2012, 30. April 2013, 13. Mai 2014, 20. Januar 2015, 27. Oktober 2015, 08. Dezember 2015, 21. Juni 2016, 25. Oktober 2016 und 23. Mai 2017 wurde die Zulassungssatzung geändert. Der Rektor hat der Änderung am zugestimmt.

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| A | Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge | 2 |
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Zulassungsfristen | 3 |
| § 3 | Bewerbungsunterlagen | 3 |
| § 4 | Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums | 4 |
| § 5 | Auswahlentscheidung | 4 |
| B | Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge | 5 |
| § 6 | Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften | 5 |
| § 7 | Automotive Systems | 6 |
| § 8 | Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering | 7 |
| § 9 | Energiesysteme und Energiemanagement | 8 |
| § 10 | Fahrzeugtechnik | 10 |
| § 11 | Innovationsmanagement | 11 |
| § 12 | Ressourceneffizienz im Maschinenbau | 11 |
| § 13 | Angewandte Informatik | 12 |
| § 14 | Inkrafttreten | 12 |

A Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die nachfolgend genannten Studiengänge.

| Studiengang | Unterrichts- sprache | Zuständige Fakultät | Studien- beginn |
|--|-------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften | Deutsch | Angewandte Naturwissenschaften | SS, WS |
| Automotive Systems | Englisch | Graduate School | WS |
| Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering | Englisch | Graduate School | WS |
| Energiesysteme und Energiemanagement | Deutsch | Gebäude-Energie-Umwelt | SS, WS |
| Fahrzeugtechnik | Deutsch | Fahrzeugtechnik | SS |
| Innovationsmanagement | Deutsch | Betriebswirtschaft | SS, WS |
| Ressourceneffizienz im Maschinenbau | Deutsch | Maschinenbau | SS |
| Angewandte Informatik | Deutsch | Informatik | SS, WS |

- (2) Alle Studiengänge sind zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht daher ein gesondertes Auswahlverfahren voraus. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) bekannt gegeben.

Für auslandsorientierte, englischsprachige Studiengänge kann gemäß HVVO § 1 Absatz (3) durch Vorab-Quoten geregelt werden, wie viele Studienplätze an Ausländer vergeben werden und wie viele davon an Absolventinnen und Absolventen von Partnerhochschulen der Hochschule Esslingen, mit denen ein aktiver Studierenden-Austausch besteht (Key-Partnerhochschulen).

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach HVVO § 20 Absatz 2 Nr. 1 nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem post-gradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.

Werden Quoten nicht ausgeschöpft, so fallen diese Plätze den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern zu.

- (3) Teil B dieser Satzung enthält weitere studiengangsspezifische Regelungen.
- (4) Für die Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Esslingen und die Master-Studiengänge der Fakultät SAGP sinngemäß.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Abschluss eines grundständigen Studiums in der in Teil B genannten Fachrichtung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Bachelor-Abschluss werden zugelassen, sofern Ihr Abschluss 210 Credits umfasst. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits umfasst, werden unter Vorbehalt zugelassen. Bis zur Anmeldung der Master-Thesis sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen dem/der zuständigen Studiendekan/-in oder Studiengangleiter/-in und Studierender/Studierendem festgelegt.
- (6) Beim Vergabeverfahren wird die Rangliste nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt. In der Rangliste der Anträge auf sofortige Zulassungen werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren keine Zulassung bekommen haben.

§ 2 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist

- für die Studiengänge Automotive Systems und Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering bis zum 31. März
- für die Studiengänge Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften, Energiesysteme und Energiemanagement und Innovationsmanagement bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar bei einer Bewerbung zum Sommersemester
- für die Studiengänge Fahrzeugtechnik und Ressourceneffizienz im Maschinenbau bis zum 15. Januar

auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken bei der jeweils zuständigen Fakultät gemäß § 1 Absatz (1) zu stellen. Bei Nutzung der Online-Funktion zur Bewerbung ist ein unterschriebener Ausdruck des Bewerbungsformulars fristgerecht bei der Hochschule einzureichen.

- ### (2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz (1) genannten Terminen das Abschlusszeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. Fehlt das Abschlusszeugnis, so ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums unter Ausweisung der erlangten endgültigen Abschlussnote und des Abschlussdatums vorzulegen. Die Bescheinigung ist von der Hochschule zu erstellen, bei der die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss abgelegt hat. Andere fehlende Unterlagen sind bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. Näheres regelt § 4.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis eines geeigneten abgeschlossenen Hochschulstudiums (beglaubigte Zeugniskopie auf Deutsch oder Englisch). Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Master-Studiengänge, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, benötigen zudem eine Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.
2. Das Diploma Supplement zum Studium nach Nr. 1, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen.
3. Einen Nachweis über die im grundständigen Hochschulstudium erreichte relative Note der ECTS-Skala (A bis E) gemäß den "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 (ECTS-Grade); die Berechnung des ECTS-Grades kann sich auf den Abschlussjahrgang des Studiums oder auf eine längerfristige Absolventenstatistik beziehen.

Während einer Übergangszeit, in der einzelne Hochschulen den ECTS-Grade noch nicht ausweisen können, genügt eine Bescheinigung darüber, dass die Hochschule ECTS-Grades noch nicht vergibt.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aus dem ECTS-Raum kommen, legen statt der Bescheinigung nach Nummer 3 und statt des ECTS-Grades einen Nachweis über das erreichte Class-Ranking oder die im Studium erreichte Punktzahl (Mark) vor.

4. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss.
5. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Studiengänge, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch Bescheinigungen für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder für den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“; bei DSH muss die Niveaustufe DSH-2, bei TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens Niveaustufe TDN 4 erreicht sein. Dieser Nachweis entfällt für

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.

6. Für englischsprachige Studiengänge nach § 1 Absatz (1) der Nachweis (Kopie) über einen abgelegten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) des Educational Testing Service (ETS) mit einem Ergebnis von mindestens 530 Punkten (paper based) oder 197 Punkten (computer based) oder 71 Punkten (Internet based, iBT),. Alternativ kann der Academic IELTS Test mit einem Ergebnis von mind. 6.0 Punkten oder die Prüfung Unicert II oder das Cambridge Certificate (FCE, CAE oder CPE) erbracht werden. Dieser Nachweis entfällt für solche Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ein englischsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben. Ausnahmen regelt der Studiendekan oder die Zulassungskommission.

Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, sollen Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse einreichen, die in die Auswahlentscheidung nach § 5 einbezogen werden.

7. Weitere Unterlagen nach den studiengangspezifischen Angaben in Teil B.

§ 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

- (1) Können bis zum Bewerbungsschluss die Zeugnisse des vorangegangenen Studiums nicht vorgelegt werden, sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Einen Notenauszug (Transcript of Records), dessen Erstellungsdatum nicht länger als vier Wochen vor Bewerbungsschluss liegt.
 2. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, die die bis dahin erreichte Gesamtnote der Bewerberin / des Bewerbers und den längerfristigen Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten ausweist und aus der hervorgeht, dass der Abschluss des grundständigen Studiums voraussichtlich vor dem Beginn des Masterstudiums liegen wird.

Aufgrund dieser Unterlagen kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.

- (2) Die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens aber zu dem in § 2 Absatz 2 genannten Zeitpunkt nachzureichen.
- (3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (1) In Teil B werden für jeden Studiengang Mindestkriterien für die Zulassung festgelegt.
- (2) Für einzelne Studiengänge können gemäß § 1 Absatz (2) Quoten für ausländische Bewerberinnen und Bewerber und nach der Fachrichtung des bisherigen Hochschulabschlusses festgelegt werden.
- (3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die der verfügbaren Studienplätze, so wird für die Reihenfolge der Zulassungen innerhalb einzelner Quoten eine Rangnote nach den in Teil B genannten Kriterien gebildet.

Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zugelassen, deren grundständiges Studium oder berufliche Tätigkeit die höhere Affinität zum gewählten Master-Studiengang hat. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Master-Studiengang richtet die nach § 1 jeweils zuständige Fakultät eine Zulassungskommission unter Vorsitz der Studiendekanin / des Studiendekans ein.

B Spezifische Regelungen für einzelne Studiengänge

§ 6 Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Chemie
 - Chemieingenieurwesen
 - Physik
 - Werkstoffkunde
 - Oberflächentechnik
- oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.
- (1a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits aber weniger als 210 Credits, umfasst, müssen bis zum Ende des Masterstudiums 30 Credits entsprechend der Vorgaben der Fakultät nachholen. Falls die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Bachelorstudium kein praktisches Studiensemester mit mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abgeleistet haben, dann müssen von diesen 30 Credits mindestens 26 Credits aus dem Modul 0318 – Praktisches Studiensemester - nach § 34 Nr. 1.2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Esslingen erbracht werden. Dies umfasst die Studienleistungen „Betriebliche Praxis, Präsentation und Publikation“. Die gegebenenfalls noch zu erbringenden Leistungen werden durch individuelle Vereinbarung mit der Studiengangleitung geregelt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in einem halbstündigen Auswahlgespräch erkennen lassen.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden auf die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt aufgeteilt:
- (3) a Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Chemieingenieurwesen mit Schwerpunkt Farbe / Lack und der Fachrichtung Maschinenbau mit Schwerpunkt Oberflächen- und Werkstofftechnik zu 2/3
- (3) b Übrige Bewerberinnen und Bewerber zu 1/3
- (4) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (3) a

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen gemäß nachfolgender Tabelle.

| Dauer der einschlägigen Berufserfahrung | Bonus |
|---|-------|
| ½ Jahr bis unter 1 Jahr | 0,1 |
| 1 Jahr bis 3 Jahre | 0,2 |
| über 3 Jahre | 0,3 |

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (3) b

Die Auswahlnote berechnet sich aus einer dem ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses zugeordneten Note abzüglich der Summe aller Boni gemäß nachfolgender Tabelle:

| | |
|--|-------|
| Erreichter ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses | Note |
| Grade A | 1 |
| Grade B | 2 |
| Mindestens durchschnittliche Abschlussnote und erfolgreiches Auswahlgespräch | 3 |
| Dauer der einschlägigen Berufserfahrung | Bonus |
| ½ Jahr bis unter 1 Jahr | 0,1 |
| 1 Jahr bis 3 Jahre | 0,2 |

| | |
|--|-------|
| über 3 Jahre | 0,3 |
| Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in | Bonus |
| Polymerchemie | 0,1 |
| Werkstoffkunde | 0,1 |
| Oberflächentechnik | 0,1 |
| Lackchemie | 0,1 |
| Korrosionskunde | 0,1 |
| Verfahrenstechnik | 0,1 |

§ 7 Automotive Systems

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Elektrotechnik
 - Fahrzeugtechnik
 - Informationstechnik oder Informatik
 - Maschinenbau
 - Mechatronik
- oder einem verwandten Studiengang.

Für alle Studiengänge der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Elektrotechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Automotive Systems als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt Car Electronics müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-)Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:
- | | |
|-------------------------------|-------|
| Elektrotechnik und Elektronik | 20 CP |
|-------------------------------|-------|
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden zu 50 % an Ausländer vergeben. Die Hälfte dieser Plätze wird an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Hochschule Esslingen von Key-Partnerhochschulen empfohlen wurden. Je Partnerhochschule werden maximal zwei Bewerber berücksichtigt.
- (4) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 30% der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber einer Nationalität vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird aus den nach § 5 Abs. 3 ermittelten Ranglisten nach Quoten eine gemeinsame Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Bewerberinnen und Bewerber aus dieser Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.
- (5) Nachweis über Deutschkenntnisse mit dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr grundständiges Studium außerhalb der Hochschule Esslingen abgeschlossen haben, müssen zusätzlich zu den in § 3 genannten Unterlagen mit der Bewerbung einreichen
- einen Letter of Motivation, der Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Automotive Systems gibt,
 - zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Esslingen eingehen. Eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
- (7) Die Auswahlnote berechnet sich aus Einzelnoten von 1 bis 5 gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen.

| Kriterium | Gewicht |
|--|---------|
| Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 | 5 |

| | |
|---|--------------|
| und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert. | |
| Essay oder Letter of Motivation oder Auswahlgespräch | 3 |
| Bewertung der Referenzschreiben | 1 |
| Bewertung der Deutschkenntnisse (nur Ausländer ohne deutsche Muttersprache) Keine Deutschkenntnisse = Note 5 Level A-Kenntnisse = Note 3 Level B-Kenntnisse und besser = Note 1 | 1 |
| Dauer der einschlägigen Berufserfahrung Ab einem Jahr | Bonus 0,1 |

- (8) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze um das Zehnfache, so wird ein Ausschlussverfahren zur Vorabauswahl der Bewerbungen durchgeführt. Dazu wird eine Rangliste pro Nationalität nach der errechneten Abschlussnote des Erststudiums in aufsteigender Reihenfolge gebildet. Bewerbungen, deren Rangplatz über dem Fünffachen der Gesamtzahl der Studienplätze entsprechend der Nationalität gem. §7 Absatz (4) liegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.
- (9) Die Liste des Anhang 1 kann ohne Mitwirkung des Senats an Veränderungen der Key-Partnerhochschulen der Hochschule Esslingen angepasst werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Prüfungsausschusses notwendig; der Beschluss muss vor dem 31. März für das folgende Wintersemester erfolgen.

§ 8 Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
 - Maschinenbau, Entwicklung und Produktion
- oder einem verwandten Studiengang.
- Für alle Studiengänge der Fakultäten Fahrzeugtechnik und Maschinenbau der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:
- | | |
|----------------------------------|-------|
| CAD (Pro/E, CATIA) | 5 CP |
| Konstruktion / Maschinenelemente | 15 CP |
| Festigkeitslehre / Mechanik | 10 CP |
| Höhere Mathematik | 8 CP |
- (4) Die verfügbaren Studienplätze werden zu 50 % an Ausländer vergeben. Die Hälfte dieser Plätze wird an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Hochschule Esslingen von Key-Partnerhochschulen empfohlen wurden. Je Partnerhochschule werden maximal zwei Bewerber berücksichtigt.
- (5) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 30% der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber einer Nationalität vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird aus den nach § 5 Abs. 3 ermittelten Ranglisten nach Quoten eine gemeinsame

Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Bewerberinnen und Bewerber aus dieser Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.

- (6) Nachweis über Deutschkenntnisse mit dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr grundständiges Studium außerhalb der Hochschule Esslingen abgeschlossen haben, müssen zusätzlich zu den in § 3 genannten die folgenden Unterlagen einreichen:
- Letter of Motivation, der Aufschluss gibt über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering,
 - zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten; die Referenzschreiben können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Esslingen eingehen; eine vorläufige Übersendung per Fax ist möglich.
- (8) Die Auswahlnote berechnet sich aus Einzelnoten von 1 bis 5 gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen.

| Kriterium | Gewicht |
|---|--------------|
| Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses. Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert. | 5 |
| Essay oder Letter of Motivation oder Auswahlgespräch | 3 |
| Bewertung der Referenzschreiben | 1 |
| Bewertung der Deutschkenntnisse (nur Ausländer ohne deutsche Muttersprache) Keine Deutschkenntnisse = Note 5 Level A-Kenntnisse = Note 3 Level B-Kenntnisse und besser = Note 1 | 1 |
| Ab einem Jahr | Bonus 0,1 |

- (9) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze um das Zehnfache, so wird ein Ausschlussverfahren zur Vorabauswahl der Bewerbungen durchgeführt. Dazu wird eine Rangliste pro Nationalität nach der errechneten Abschlussnote des Erststudiums in aufsteigender Reihenfolge gebildet. Bewerbungen, deren Rangplatz über dem Fünffachen der Gesamtzahl der Studienplätze entsprechend der Nationalität gem. §7 Absatz (4) liegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen
- (10) Die Liste des Anhang 1 kann ohne Mitwirkung des Senats an Veränderungen der Key-Partnerhochschulen der Hochschule Esslingen angepasst werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Prüfungsausschusses notwendig; der Beschluss muss vor dem 31. März für das folgende Wintersemester erfolgen.

§ 9 Energiesysteme und Energiemanagement

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Versorgungstechnik
 - Energietechnik
 - Energiesysteme
 - Maschinenbau mit Schwerpunkt Energietechnik

oder einem verwandten Studiengang.

Für den Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Energiesysteme und Energiemanagement als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen zu den besten 50% ihres Abschlussjahrgangs in ihrem Studiengang oder eines längerfristigen Zeitraums gehören. Bei fehlendem Nachweis über die

Notenverteilung des eigenen Abschlussjahrgangs wird die ECTS Einstufungstabelle des Vorseesters des Studiengangs nach Absatz 1 Satz 2 herangezogen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

| | |
|--|------|
| Thermodynamik | 4 CP |
| Wärme- und Stoffübertragung | 4 CP |
| Strömungslehre | 4 CP |
| Energietechnik (z.B. Regen. Energien, Kraftwerkstechnik, etc.) | 4 CP |
| Regelungstechnik | 4 CP |

- (4) Die Festlegung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Basis einer aufsteigend sortierten Auswahlnote nach folgenden Kriterien:

| Kriterium | Gewicht |
|--|---------|
| Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses. Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert. | 5 |
| Motivationsschreiben oder ggf. Auswahlgespräch, in Einzelfällen auch Empfehlungsschreiben | 2 |
| Vorkenntnisse z.B. durch Art und Umfang von Studienfächern und weiteren Qualifikationen, die für einen positiven Studienverlauf und den Studienerfolg geeignet sind. | 3 |

Für eine einschlägige Berufserfahrung wird auf die Auswahlnote der folgende Bonus gewährt:

| Dauer der einschlägigen Berufserfahrung | Bonus |
|---|-------|
| ½ Jahr bis unter 1 Jahr | 0,1 |
| 1 Jahr bis 3 Jahre | 0,2 |
| über 3 Jahre | 0,3 |

§ 10 Fahrzeugtechnik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums im Bereich
- Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau
 - Mechatronik

oder einem verwandten Studiengang, sofern bei der Bewertung der fachlichen Kompetenz nach dem in Absatz 2 Nr. 1 beschriebenen Verfahren mindestens 50 Punkte erreicht werden.

- (2) Die Auswahlnote berechnet sich zu einem Teil aus der fachspezifischen Kompetenz und zu zwei Teilen aus der Abschlussnote des grundständigen Studiums:

1. Die im grundständigen Studium erworbene fachspezifische Kompetenz wird durch ein Punktesystem ermittelt. Anhand der dem abgeschlossenen Studiengang zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung wird vom Zulassungsausschuss ermittelt, wie viele ECTS-Credits der/die Bewerber/-in in den unten aufgeführten oder äquivalenten Modulen erworben hat. Die Modulnamen in der Tabelle entsprechen den Modulen des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik der Hochschule Esslingen. Die jeweils maximal anrechenbare Punktzahl ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Elektronik und Messtechnik | 5 Credits |
| Elektrotechnik | 6 Credits |
| Festigkeitslehre 1 | 4 Credits |
| Festigkeitslehre 2 | 4 Credits |
| Informatik oder Elektrotechnik 2 | 6 Credits |
| Konstruktion 1 | 6 Credits |
| Konstruktion 2 | 6 Credits |
| Konstruktion 3 | 6 Credits |
| Kraftfahrzeuge 1 | 5 Credits |
| Kraftfahrzeuge 2 | 6 Credits |
| Mathematik 1 | 6 Credits |
| Mathematik 2 | 6 Credits |
| Naturwissenschaftliche Grundlagen | 4 Credits |
| Technische Mechanik 1 | 6 Credits |
| Technische Mechanik 2 | 4 Credits |
| Wärme- und Strömungslehre 1 | 4 Credits |
| Werkstoffe 1 | 4 Credits |
| Werkstoffe 2 | 5 Credits |
| Sonstige technische Fächer | 7 Credits |

Die erreichten Credits werden addiert. Dabei können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die erreichte Punktzahl P wird mit einer linearen Skala in eine Kennzahl K umgerechnet. Dabei wird die Formel $K = -0,06 * P + 7$ verwendet. Falls weniger als 50 Punkten erreicht werden, ist der Bewerber nicht zulassungsfähig

2. Die Abschluss-Gesamtnote.

- (3) Für die Bewerbung im Master Fahrzeugtechnik werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1- 7 benötigt. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung ein Modulhandbuch ihres absolvierten Studiengangs einreichen oder einen öffentlich zugänglichen Verweis auf eine Internetseite oder ein ähnliches Medium nennen sowie einen aktuellen Notenspiegel mit Ausweisung aller ECTS-Credits beilegen.

§ 11 Innovationsmanagement

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen betriebswirtschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums.
- (2) Das grundständige Studium muss betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens acht Credit-Punkten und technische Module im Umfang von mindestens vier Credit-Punkten enthalten. Sollten diese Voraussetzungen teilweise fehlen, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Credits im ersten Semester nachzuholen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 1 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (4) Zusätzlich zu den in § 3 genannten Unterlagen ist mit der Bewerbung ein Essay einzureichen, das Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Master-Studiengang Innovationsmanagement gibt. Thema und Umfang des Essays werden spätestens 3 Monate vor Bewerbungsschluss auf den Internetseiten der Hochschule Esslingen bekannt gemacht.
- (5) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber:

| Kriterium | Gewicht |
|--|---------|
| Erreichter ECTS-Grade des Erststudiums Grade A = Note 1 Grade B = Note 2 Ersatzweise Class-Ranking oder Mark oder Abschluss-Gesamtnote. Dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert. | 4 |
| Essay Noten 1 bis 5 | 1 |

§ 12 Ressourceneffizienz im Maschinenbau

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
 - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
 - Maschinenbau, Entwicklung und Produktion
 - Fahrzeugtechnik
 oder einem verwandten Studiengang.
 Für alle Studiengänge der Fakultäten Maschinenbau und Fahrzeugtechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Ressourceneffizienz im Maschinenbau als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

| | |
|--------------------------------------|-------|
| CAD | 2 CP |
| Konstruktion/Maschinenelemente | 10 CP |
| Festigkeitslehre/Mechanik | 12 CP |
| Höhere Mathematik | 8 CP |
| Fertigungstechnik | 4 CP |
| Werkstofftechnik (inkl. Kunststoffe) | 8 CP |
| Steuer- und Regelungstechnik | 8 CP |

| | |
|-----------------------------------|------|
| Elektrotechnik und Elektronik | 8 CP |
| EDV/Informatik | 6 CP |
| Betriebswirtschaft/Kostenrechnung | 4 CP |

- (4) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber
Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus infolge eines Auswahlgespräches. Der hierbei maximal erreichbare Bonus beträgt 0,3.

§ 13 Angewandte Informatik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in

- Informationstechnik
- Informatik
- Softwaretechnik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Medieninformatik

oder einem verwandten Studiengang mit informationstechnischer Ausbildung.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.

- (3) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen gemäß nachfolgender Tabelle.

| Dauer der einschlägigen Berufserfahrung | Bonus |
|---|-------|
| ½ Jahr bis unter 1 Jahr | 0,1 |
| 1 Jahr bis 3 Jahre | 0,2 |
| über 3 Jahre | 0,3 |

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Esslingen,

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor

Anhang 1 – Liste der Key-Partnerhochschulen gem. §§ 7, 8 dieser Satzung

- Kettering University, Flint, Michigan, USA
- ITESM (Instituto Tecnológico y de Estudios Superiores de Monterrey), Mexico
- Yangzhou University, Yangzhou, VR China
- ESTACA, Paris, Frankreich
- SUPMECA (Institut Supérieur de Mécanique de Paris), Paris, Frankreich